

# 1. SATZUNG

zur Regelung des Marktwesens der  
Stadt Bruchköbel (Marktordnung)

2. IN DER FASSUNG VOM:

08. Mai 1984

3. ZULETZT GEÄNDERT AM:

4. BEKANNTGEMACHT AM:

09. Juni 1984

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 12.02.1981 (GVBl. 1981 I S. 65), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225) geändert durch HVwKostG vom 11.07.1972 (GVBl. 1972 I S. 235, Gesetz vom 23.05.1973 GVBl. 1973 I S. 161, AnpassG. vom 04.09.1974, GVBl. 1974 I S. 361, 372, Art. 3 AO AnpassG. vom 21.12.1976, GVBl. 1976 I S. 532), der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. 1966 I S. 151) geändert durch Änd.Ges. vom 13.12.1968, (GVBl. 1968 I S. 311 und vom 05.02.1973 GVBl. 1973 I S. 57), der §§ 67,69 u.70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) geändert durch Art. 1 ÄndG. vom 12.02.1979 (BGBl. I S. 149) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481; III 4541-1) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I 80, 520) ÄndG. vom 20.08.1975 (BGBl. I 2189), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am die nachstehende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

## I. Marktbereich

### § 1

- (1) die Stadt Bruchköbel betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Freie Platz und die Hepplergasse bis Einmündung Heeggraben und der Heeggraben von Hepplergasse bis Hauptstraße festgesetzt.
- (3) Im Umkreis von 500m des festgelegten Marktplatzes ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentlichen Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus nicht gestattet. Diese Bezirke gelten zwecks Sicherheit des Marktbetriebes für die Dauer des Wochenmarktes als Marktplatz.
- (4) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

## § 2

In der Stadt Bruchköbel werden abgehalten

- a) Wochenmarkt
- b)
- c)

## II. Wochenmarkt

### § 3

#### Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitag  
in der Zeit von

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

abgehalten.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Bedürfnisses kann der  
Magistrat - Ordnungsamt - die Marktzeit auf 14.00 Uhr verkürzen.

- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird  
vom Magistrat -Ordnungsamt- ein anderer Werktag als Markttag  
bestimmt.

### § 4

#### Marktbeschickung

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Stände  
darf erst um 6.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen  
bei Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Markt-  
beschickern kann der Zutritt zum Marktplatz untersagt werden.  
Nach dem Aufbau muß der Wochenmarkt mit Ausnahme der vor-  
schriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen ge-  
räumt sein. Die Abstellplätze für Fahrzeuge der Wochenmarktbe-  
schicker werden jeweils vom Magistrat -Ordnungsamt- bestimmt.
- (2) Die Räumung des Marktplatzes durch die Marktbeschicker hat  
spätestens bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

### § 5

#### Rahmen des Warenangebotes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes  
sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;

b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

c) Frische Lebensmittel aller Art.

(2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden.

(3) Wer im Rahmen der rohen Naturerzeugnisse vollkommen geschützte Pflanzenarten oder teilweise geschützte Pflanzenarten, ferner Schmuckreisig im Sinne der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen gem. dem Hess. Naturschutzgesetz -HENatG- in der Fassung vom 19.09.1980 (GVBl. 1980 I S. 309, II 881-17) zum Verkauf bringt, hat sich über ihre Herkunft bzw. rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

Als Ausweis gilt:

a) für den Erzeuger eine von der Ortpolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er in seinem Betrieb anbaut und welche Bäume und Sträucher und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden,

b) für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer ausgestellte mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb der Pflanzen und des Schmuckreisigs.

## § 6

### Markteinteilung

(1) Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßen Ermessen. Kein Marktbeschicker hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz.

(2) Auf den Wochenmärkten werden nur Tageplätze vergeben.

(3) Die Verkaufsplätze werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt. Andere Waren als die, für deren Verkauf die einzelnen Plätze nach den bei der Zuweisung gemachten Angaben bestimmt sind, dürfen auf diese Plätze nicht gebracht und nicht feilgeboten werden.

(4) Wird der zugewiesene Platz zum Marktbeginn ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden.

(5) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.

## § 7

### Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das sie Mindestgröße von 15 x 20 cm haben muß, Vor- und Zuname und die Anschrift des Inhabers, deutlich und nicht verwischbar, für jedermann lesbar anzubringen.

## § 8

### Verkauf und Lagerung

- (1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgehalten werden. Molkereierzeugnisse und Brot dürfen nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft werden. Verkaufstische für diese Waren sind, soweit sie unverpackt auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe so einzurichten, daß die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzeshinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.

Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen.

Kartoffeln können auf einer Plane oder einer Holzpritsche unmittelbar auf dem Boden gelagert werden; eine Verschmutzung der Marktoberfläche darf dadurch nicht erfolgen.

- (2) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft finden die Bestimmungen der Polizei-Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14.07.1956 (GVBl. S. 131) Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759 geändert durch Gesetz vom 06.07.1973 BGBl. I S. 716), der Verordnung über Preisangaben vom 10.05.1973 (BGBl. I S. 461), des Handelsklassengesetzes vom 23.11.1972 (BGBl. I. S. 2201) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anweisungen finden entsprechende Anwendung.

## § 9

### Zustand und Kenntlichmachung des Warenangebotes

- (1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.

Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als solches kenntlich gemacht ist.

- (2) Verkaufte Waren sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (4) Lebendes Federvieh darf nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.

## § 10

### Verkaufspersonal - Verpackung des Warenangebotes

- (1) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktverkehrs stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten darf im Marktbereich niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet ist.
- (2) Zur Verpackung von Lebensmitteln ist nur neues, innen unbedrucktes oder unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

## § 11

### Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle Abfälle nach Beendigung des Marktes zu beseitigen, indem sie sie zu einem der vorhandenen Sammelplätze zu bringen haben. Zu den Abfällen gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Verpackungsmaterial ist vom Platzinhaber nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen.
- (2) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch die Stadt gereinigt.

## § 12

### Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
  - a) Betteln und Hausieren,
  - b) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort frei umherlaufen zu lassen,

- c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort abzustellen.
- d) Das Verteilen von Werbeschriften und Flugblätter sowie die Abhaltung von Versammlungen und Demonstrationen auf dem Marktgelände.

### § 13

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (2) Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen des Magistrates -Ordnungsamt- sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht, die dieses aufgrund dieser Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (4) Soweit der Magistrat -Ordnungsamt- Marktpreise für die Aufstellung des Marktberichtes ermittelt, haben die Marktbeschicker die verlangten Auskünfte den Beauftragten richtig und vollständig zu geben.

### § 14

#### Ausschluß

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluß geahndet werden. Über den Ausschluß entscheidet in jedem Falle der Magistrat. Der Ausschlußbescheid muß schriftlich erteilt, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- (2) Der Magistrat -Ordnungsamt- kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
  - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, daß sie die Marktanlage zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
  - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

Haftpflicht für Schäden und Versicherung

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbeschicker.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 16

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Plätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Ein Verwahrvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 17

Schlußbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie des Einführungsgesetzes zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503 ff) finden Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.
- (3) Die Befolgung der im Rahmen dieser Marktordnung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74-76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

- (4) Soweit strafen oder Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziffern 6 der Gewerbeordnung)

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bruchköbel vom 28.05.1974 außer Kraft.

Bruchköbel, den 08. Mai 1984

DER MAGISTRAT DER STADT  
BRUCHKÖBEL

gez. Müller

Bürgermeister